

Nr. 103 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 02/2021  
Sachgebiet 02.2: Planung und  
Entwurf;  
Entwurfsrichtlinien**

StB 11/7122.3/4/3416258  
Bonn, den 04. Januar 2021

**Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder**

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Schleppkurven in technischen  
Regelwerken  
– Bemessungsfahrzeuge und  
Schleppkurven zur Überprüfung der  
Befahrbarkeit von Verkehrsflächen**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 27/2001 vom 19.07.2001,  
S 28/16.57.10- 2.0/27 F01

Aufgrund der in den vergangenen Jahren deutlich veränderten Fahrzeugabmessungen und der daraus resultierenden Kurvenlaufeigenschaften hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) die „Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen (RBSV), Ausgabe 2020“ erarbeitet.

Die Richtlinien ersetzen die bisherige Sammlung „Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001“.

Hiermit gebe ich die RBSV bekannt und bitte Sie, diese für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes einzuführen und ab sofort allen Planungen und Entwürfen für den Neubau sowie den Um- und Ausbau zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Sicherstellung der Befahrbarkeit von Verkehrsanlagen empfehle ich, die RBSV auch für Straßen Ihres Geschäftsbereiches einzuführen. Ich würde es begrüßen, wenn Sie die Anwendung der RBSV auch für Straßen in der Baulast anderer Träger empfehlen.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2001 vom 19.07.2001 (Bezugsschreiben) hebe ich hiermit auf.

Die RBSV, Ausgabe 2020 sind beim FGSV Verlag, Wesslinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause